

Vereinbarung über das fachtheoretische Praktikum

für die Schüler*in _____ geboren am: _____ Klasse: _____

zwischen

genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon und Einsatzort falls abweichend - nachfolgend Praxisstelle genannt)

und Oberlin-Seminar der Stephanus gGmbH
Fachoberschule für Gesundheit und Soziales Schwerpunkt Sozialpädagogik
(genehmigte Ersatzschule)
Tietzenweg 130, 12203 Berlin
Tel. 030/79701440, buero@oberlin-seminar.de
(nachfolgend Schule genannt)

werden folgende Regelungen als Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Praxisstelle und Schule vereinbart:

1 Rahmenbedingungen

Im Rahmen der zweijährigen Bildungsgänge nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist eine fachpraktische Ausbildung (Praktikum) im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden abzuleisten. SchülerInnen am Oberlin-Seminar leisten diese Ausbildung in zwei Teilblöcken ab, welche im ersten und zweiten Schulhalbjahr der 11. Klasse durchgeführt werden.

Die fachpraktische Ausbildung wird in der Regel als außerschulisches Praktikum (§§ 12 bis 14) in Betrieben, Behörden und sonstigen Einrichtungen durchgeführt. Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, müssen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ausbildungsgerecht und ausbildungsberechtigt sein. Private Praxisstellen der Fachrichtung Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Sozialpädagogik, bedürfen der Anerkennung durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung (§ 12 APO FOS 2006).

Die Arbeitszeit umfasst an den Praxistagen 8 Zeitstunden, zzgl. Pausen, sollte jedoch 40 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Die tägliche Beschäftigungszeit und der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen, die für Auszubildende der Praxisstelle jeweils gelten. Für Jugendliche sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 7 d des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) sinngemäß anzuwenden.

Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig; eine Vergütung durch das Land Berlin entfällt. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Die Praktikanten behalten während des Praktikums entsprechend weiterhin Schülerstatus.

Es ist dem Ausbildungsbetrieb freigestellt, der Praktikantin/dem Praktikanten eine wöchentliche Bruttovergütung (Taschengeld) zu gewähren. Jegliche Vereinbarungen zu Vergütungen werden nur zwischen der Praktikantin/dem Praktikanten und dem Betrieb getroffen.

Etwaig durch die Durchführung des Praktikums entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des Bildungsganges. Wer seinen Praktikumsplatz verliert und innerhalb von zwei Wochen keinen neuen Praktikumsplatz nachweisen kann, muss die Fachoberschule verlassen und gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

Die Praxisstelle kann die Fortsetzung des Praktikums ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber der Praktikant*in verweigern, wenn verhaltensbedingte Gründe Sinn und Zweck des Praktikums erheblich in Frage stellen oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Die Schule und die Praktikant*in sind vor einer solchen Entscheidung anzuhören und von der Beendigung des Praktikums unverzüglich zu unterrichten.

2 Pflichten der Beteiligten**2.1 Die Praxisstelle**

Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Praktikant*in während des Praktikums in der Zeit vom **03.11.2025 bis 29.01.2026** unter Beachtung der genannten Rahmenbedingungen in der praktischen Ausbildung gemäß AV vom 14. Juli 2009 in der eigenen Einrichtung anzuleiten. Sie benennt eine geeignete Fachkraft mit Berufserfahrung als Praxisanleiter*in (gemäß APO- FOS vom 17. Januar 2006,) und überträgt ihr die Anleitung eigenverantwortlich.

Die Einrichtung ermöglicht den Praktikanten, den in der Einrichtung üblichen Arbeitsrhythmus kennen zu lernen, um eine Orientierung im sozialpädagogischen Berufsfeld zu erhalten,

Ferner ist die/der Praktikant*in für den praxisbegleitenden Unterricht freizustellen – die Termine werden frühzeitig von der Schule benannt; dieser Unterricht findet je nach Gruppengröße zumeist einmal wöchentlich statt.

Die Praktikumsstelle ermöglicht, dass ein praktikumsbegleitender Unterricht in der Einrichtung stattfindet: Die Praktikant*in stellt dabei seiner PBU Gruppe die Einrichtung vor; wenn möglich, ist ein Raum oder ähnliches für eine abschließende Reflexion der Eindrücke zur Verfügung zu stellen. Ferner findet an diesem Tag ein 6-Augen-Gespräch mit der Praktikant*in, der Lehrkraft und der Praxisanleitung statt.

Auf einer Anwesenheitsliste sind eventuelle Fehlzeiten (Freistellungen, Krankheit, unentschuldigtes Fehlen) zu dokumentieren. Bei unentschuldigtem Fehlen des Praktikanten informiert die Praxisstelle die Fachoberschule am selben Tag unter: **buero@oberlin-seminar.de / Tel. 030/79701440**. Die Praxisstelle erklärt sich dazu bereit, dass der/die Praktikant*in etwaig notwendige Nacharbeit in der Einrichtung leisten kann.

„Ausfallzeiten infolge von Krankheit und sonstige von den Betroffenen nicht zu vertretende Fehlzeiten können nur auf das Praktikum angerechnet werden, soweit die fachpraktische Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Schule entscheidet im Benehmen mit der Praxisstelle, ob und ggf. in welchem Umfang unverschuldete Fehlzeiten angerechnet oder nachgearbeitet werden können.“ (Merkblatt Ausbildungsordnung FOS Berlin, §14 (4), 2006)

Zum Ende der Praktikumszeit ist der Praktikant*in eine Beurteilung auszustellen, die die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Praktikum bescheinigt. Sollte das Bestehen des Praktikums gefährdet sein, ist die Fachoberschule unverzüglich unter Angabe der Gründe sofort in Kenntnis zu setzen.

Das Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung erkennen lassen, dass die für den Bildungsgang erforderlichen praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden (§ 15 (2)).

2.2 Die Praktikant*in

Die Praktikant*in verpflichtet sich, die gebotene Praktikums Ausbildung regelmäßig wahrzunehmen. Bei Krankheit oder sonstigen Gründen sind die Praxisstelle und die Schule unverzüglich zu informieren. Ein ärztliches Attest ist ab dem vierten Krankheitstag nötig und der Schule (Praxisstelle in Kopie) unverzüglich vorzulegen, da bei unentschuldigten Fehlzeiten nach mehr als fünf Tagen das Praktikum nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Praktikant*in führt die ihm/ihr im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig aus, kommt den erteilten Anordnungen nach und macht sich mit den für die Praxisstelle geltenden Vorschriften vertraut und beachtet diese. Schwerpunkt ist hier die Beobachtung von Arbeitsabläufen und Vorgehensweisen. Insbesondere soll die Praktikant*in Arbeitsmaterialien kennenlernen, erproben und Unterstützungsbedarf erfassen, Alters- und Entwicklungsbesonderheiten, sowie Vorlieben und Neigungen der Kinder/ Jugendlichen kennenlernen,

Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und persönliche Belange der betreuten Kinder / Jugendlichen sowie der Mitarbeiter*innen ist Verschwiegenheit zu wahren.

Bei den von der Schule verlangten Aufgaben ist die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und Beobachtungsaufgaben sind anonymisiert zu dokumentieren.

Ein polizeiliches Führungszeugnis wurde mit Ausbildungsstart FOS in der Schule hinterlegt.

Die Praktikant*in ist verpflichtet, Praxisberichte oder andere Reflexionsarbeiten zu Themen, wie Berufsbild, pädagogische Konzeption, zu erstellen. Diese Arbeiten werden je Halbjahr gestellt und müssen fristgerecht (ca. zwei Wochen vor Praktikumsende – Daten werden jeweils zu Beginn des Halbjahres bekannt gegeben) bei der begleitenden Lehrkraft eingereicht werden. Die genaueren Anforderungen werden im praxisbegleitenden Unterricht herausgearbeitet.

2.3 Die Schule

Die Schule verpflichtet sich, die Praxisstelle über die Ziele des Praktikums und die damit verbundenen schulischen Aufgabenstellungen umfassend und rechtzeitig zu informieren. Ferner werden im praxisbegleitenden Unterricht die während der fachpraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen ausgewertet und aufgearbeitet.

Stempel, Datum und Unterschrift – Praxiseinrichtung

Datum und Unterschrift – Praktikant*in

Datum, Unterschrift, Stempel Oberlin-Seminar - Praxiskoordination